

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kaarst
Gegenüberstellung und Begründung

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NR S. 594) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) - SGV NW 610 - hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 23.05.1984 folgende Verwaltungsgebühren-satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811/SGV NRW 2023) und der §§ 1,2,4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kaarst in der Sitzung vomfolgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die Änderungen der GO NRW</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige besondere Leistungen</p> <p>(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung) der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige Leistungen</p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Kaarst Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Einbeziehung der gebührenpflichtigen besonderen Leistungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Gebühr</p> <p>1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere die besonderen Leistungen im Bereich Sozialversicherung, der Sozialhilfe der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils gelten-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenfreiheit</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,</p> <p>b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),</p> <p>d) sofern in den Bescheiden und öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Kaarst Einwendun-</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>den Fassung.</p> <p>(2) Sofern in Bescheiden und öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Kaarst Einwendungen zur Niederschrift zugelassen werden, wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>gen zur Niederschrift zugelassen werden, wird keine Gebühr erhoben.</p>	
<p>§ 4</p> <p>Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p>		<p>in §3 berücksichtigt</p>
<p>§ 5</p> <p>Besondere bare Auslagen</p> <p>Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 4</p> <p>Auslagenersatz</p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Kaarst auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 6</p> <p>Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen</p>	<p>§5</p> <p>Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>Härten geboten erscheint.</p> <p>(2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Für Beglaubigungen von Unterlagen, die zur Erlangung eines Ausbildungs- oder Studienplatzes benötigt werden, wird nur für die Erstaussfertigung eine Gebühr nach der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Von einer Gebührenerhebung für jede weitere Beglaubigung von Unterlagen wird abgesehen.</p> <p>(4) § 33 GemHVO - Kleinbeträge - findet keine Anwendung.</p>	<p>2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>3) Für Beglaubigungen von Unterlagen, die zur Erlangung eines Ausbildungs- oder Studienplatzes benötigt werden, wird nur für die Erstaussfertigung eine Gebühr nach der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Von einer Gebührenerhebung für jede weitere Beglaubigung von Unterlagen wird abgesehen.</p> <p>4) § 33 GemHVO – Kleinbeträge – findet keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.</p> <p>2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.</p> <p>3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.</p> <p>(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.</p> <p>(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet, die auf ein gebührenpflichtiges Schriftstück oder in Ermangelung eines solchen in die Akten auf die abschließende Verfügung zu kleben und zu entwerten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§7</p> <p>Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</p> <p>1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.</p> <p>2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.</p> <p>3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet, die auf ein gebührenpflichtiges Schriftstück oder in Ermangelung eines solchen in die Akten auf die abschließende Verfügung zu kleben und zu entwerten sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. §5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p> <p>2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Wider-</p>	

<p>Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>spruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Beitreibung</p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beitreibung</p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebühren-Satzung vom 2.7.1984 in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.1996 außer Kraft.</p>	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den

Der Bürgermeister

Anlage Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kaarst
Alle Änderungen und Ergänzungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Gebührentarif alt	Gebührentarif neu	Begründung
A.	Alle Dienststellen			
1.	Abschriften und Auszüge			Generell: Der Gebührenkalulation liegt die Empfehlung der KGSt aus der Verwaltungsgebühren- Mustersatzung von Mai 2001 zugrunde. Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt a) für Angestellte und Arbeiter (Jahr 2000) b) für Beamte (Jahr 2001) jeweils erhöht um 20 % Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt. -----
	a) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	8,95 Euro	13,00 €	
	b) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 Euro 0,25 Euro	0,50 € 0,75 €	erhöhte Materialkosten
	c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3	waren bisher nicht möglich	1,00 € 1,50 €	Farbkopien sollen zukünftig angeboten werden; es wurde jedoch nicht gewünscht, daß die neu anzuschaffenden Kopierer die Möglichkeit bieten Farbkopien in der Größe DIN A 2 zu fertigen, daher wurde von einer Aufnahme der Gebühr für Kopien der Größe DIN A 2 abgesehen.

	<p>d) Plots im Format DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>Für transparente Plots wird ein Zuschlag von 10,00 € erhoben.</p>		<p>6,00€ 8,00 € 10,00 € 15,00 € 30,00 €</p>	<p>Plots werden mit Hilfe eines sog. Ploters erstellt. Dies ist ein Großkopierer auf dem mit Hilfe von Rollenpapier Normal- bzw. Farbkopien in den Größen DIN A 2 bis DIN A 0 erstellt werden können. Er wird für Auskünfte aus dem Bauarchiv bzw. für Kopien aus Bebauungsplänen benötigt. Nach Aussage des Bereiches 61 sind die in der Mustersatzung der KGST festgesetzten Beträge aufgrund des teureren Papiers gerechtfertigt.</p>
2.	<p>Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde</p>	5,10 Euro	6,50 €	
3.	<p>Für schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, soweit es sich nicht um Beschwerden, Rechtsmittel oder sonstige Anträge oder Erklärungen handelt, zu deren Aufnahme die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, für jede angefangene Seite</p>	2,05 Euro	3,00 €	
4.	<p>Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen von Schriftstücken, Zeichnungen, Plänen, soweit sie von der Stadt hergestellt werden je Seite</p> <p>c) Sonstige Beglaubigungen von Zeichnungen oder Plänen je Seite</p>	<p>1,00 Euro</p> <p>2,05 Euro</p> <p>5,10 Euro</p>	<p>2,00 €</p> <p>3,00 €</p> <p>6,50 €</p>	

5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,25 Euro	0,50 €	
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist für jede angefangene halbe Stunde	8,95 Euro	17,00 €	
7.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen oder sonstige Erklärungen für das Grundbuch	8,95 Euro	17,00 €	
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	1,50 Euro	2,00 €	
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw für jede angefangene Stunde	4,10 Euro	6,50 €	
B.	Ordnungsamt			
9.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	2,05 Euro	3,00 €	
C.	Steueramt			
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 Euro	3,00 €	
11.	Zweitausfertigungen eines Abgabebescheides	2,05 Euro	2,70 €	
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	8,95 Euro	17,00 €	

D.	Kasse			
13.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	2,05 Euro	3,00 €	
E.	Stadtarchiv			
14.	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv je Seite Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde	3,60 Euro	17,00 €	Umstellung der Berechnung von Anzahl der Seiten auf Zeitaufwand.
F.	Bauverwaltung			
15.	Schnurgerüstabnahme je angefangene Stunde	23,00 Euro	entfällt	Schnurgerüstabnahmen werden nicht mehr durchgeführt.
16.	Lichtpausen DIN A 4 Lichtpausen DIN A 3 Lichtpausen DIN A 2 Lichtpausen DIN A 1 Lichtpausen DIN A 0 Lichtpausen Bebauungsplan Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	1,00 Euro 1,50 Euro 2,60 Euro 4,10 Euro 6,15 Euro 10,25 Euro	entfällt	Lichtpausen werden nicht mehr erstellt, da die Lichtpausmaschine abgebaut wurde
17.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1. bis 10. Wohnung je Wohnung 11. bis 20. Wohnung je Wohnung jede weitere Wohnung a) je Sondereigentumsanteil b) je Sondereigentumsanteil im Bestand	10,25 Euro 5,10 Euro 2,60 Euro	50,00 €	Verwaltungsgebühren unter Anlehnung

	c) für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung		100,00 € 30,00 €	an die zur Zeit geltende Verwaltungsgebührenordnung NW
18.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsbescheinigung nach §§ 24 - 25 BauGB Genehmigung zur Zweckentfremdung gem. §12 WoBindG je Wohnung	20,45 Euro	20.50 € 150.00 €	wie Ziffer 17 wie Ziffer 17
19.	Auskünfte aus dem Bauarchiv einschließlich Bereitstellung von Akten und Nebenarbeiten (Anfallende Kopierkosten berechnen sich nach der Tarif-Nr. 1 c)	25,55 Euro	26,00€	
20.	Flächennutzungsplan und Luftbilder/Fotos a) Flächennutzungsplan farbig ohne Maßstab b) Luftbild bis Größe 30 x30 cm Luftbild bis Größe 60 x 60 cm c) Foto bis Größe 30 x 30 cm Foto bis Größe 60 x 60 cm		10,00 € 18,00 € 23,00 € 5,00 € 10,00 €	Flächennutzungsplan wurde als Druck durch Fremdfirma erstellt. Luftbilder werden durch Überfliegung erstellt und sind daher teurer.
21.	Bereitstellung per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten		6,50 €	